

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 58

vom 7 April 1919

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre S t ö c k l e r und Dr.
L ö w e n f e l d - R u s s sowie Unterstaatssekretär G l ö c k e l.

Zugezogen:

zu Punkt 2 und 3: Ministerialrat im Staatsamt für Inneres und Unterricht Dr.
S c h e d l b a u e r.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 18.00.

Reinschrift (19 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der Tagesordnung, Entwurf der TO, beiliegend Konzept betr. einmaligen Zuschuss für Pensionsparteien und Entwurf über Ausgestaltung der Agrarbehörden (behandelt im Kabinettsrat Nr. 59)

Inhalt:

1. Forderungen der italienischen Militärmission.
2. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Niederösterreich, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden.
3. Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.
4. Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.
5. Bericht des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h über die Vorstellung der italienischen Waffenstillstandskommission in Angelegenheit unserer mobilen Truppenstände.
6. Frage der Erhaltung der Archive.
7. Vornahme von Adaptierungsarbeiten in der Technischen Militärakademie in Mödling.
8. Ratifizierung des Wirtschaftsübereinkommens mit Ungarn.

9. Ratifizierung des mit der westukrainischen Volksrepublik abgeschlossenen Wirtschaftsübereinkommens.
10. Gesetzentwurf über die Errichtung von Vertretungskörpern des Personales der deutschösterreichischen Staatsbahnen.
11. Übernahme von im bosnischen Eisenbahndienste stehenden Angestellten deutschösterreichischer Heimatzuständigkeit in den deutschösterreichischen Eisenbahndienst.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. neue italienische Forderungen auf Sicherstellung von Kunstschatzen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Beschluss der prov. Landesversammlung Niederösterreichs zur Abänderung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes (mit Umschlag, 4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Beschlüsse der prov. Landesversammlung Kärntens über die Änderung des Gesetzes über die Schulaufsicht (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Aktennotiz über die Vorsprache des Obmannes des Archivrates hinsichtlich der Erinnerung an den Beschluss zur Erhaltung der Archive vom 18. Februar 1919 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Adaptierungsarbeiten zur Umwandlung der ehem. Technischen Militäarakademie in Mödling (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Ratifizierung des Wirtschaftsübereinkommens mit der ungarischen Räterepublik (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Ratifizierung des Wirtschaftsübereinkommens mit der westukrainischen Volksrepublik (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzentwurfs des Staatsamtes für Verkehrswesen über die Errichtung von Vertretungskörpern des Personals der deutschösterreichischen Staatsbahnen (9 Seiten)

1.

Forderungen der italienischen Militärmission.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die italienische Militärmission neuerlich Forderungen erhoben hat, die sich allerdings vorläufig nicht auf eine Übergabe, sondern nur auf die Sicherstellung von vielen hunderten von Gegenständen aus den vormaligen Hofsammlungen beziehen. Der Verlust, den Deutschösterreich hiedurch erleiden würde, wäre in Ziffern kaum auszudrücken; kulturell

würde die Entnahme dieser Gegenstände der Vernichtung der vormals kaiserlichen Sammlungen gleichkommen und Deutschösterreich eine nie wieder gut zu machende Demütigung bereiten, welche unsere künftigen freundschaftlichen Beziehungen zu Italien stets ungünstig beeinflussen müsste.

Staatssekretär Dr. B a u e r behält sich vor, diese Forderungen der italienischen Mission den übrigen Ententemächten bekanntzugeben. Das bezügliche Elaborat sei bereits in Vorbereitung.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Vorsitzenden und des Staatssekretärs Dr. B a u e r zur Kenntnis.

2.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Niederösterreich, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden.

Im Auftrage des infolge Erkrankung abwesenden Unterstaatssekretärs G l ö c k e l erbittet und erhält der Ministerialrat des Staatsamtes für Inneres und Unterricht Dr. S c h e d l b a u e r die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der provisorischen Landesversammlung des Landes Niederösterreich in der Sitzung vom 12. März 1919 beschlossenen Gesetzentwurf, womit die §§ 31, 78 und 111 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl.Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden, abgesehen, beziehungsweise eine Anfechtung dieser Vorlage unterlassen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken verständigt werde, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes seitens der Staatsregierung kein Anstand obwaltet.

3.

Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.

Ministerialrat Dr. S c h e d l b a u e r bespricht weiters die von der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten beschlossene Fassung des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Bezirksschulrates beziehungsweise des Stadtschulrates für die Stadt Klagenfurt, die im § 36, Pkt. 3 des Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates vorgesehene Bestellung von Lehrpersonen zu administrativen und ökonomischen Referenten, die im § 36, Pkt. 7 dieses Gesetzes beschlossene Entsendung von durch den Landesrat zu ernennenden Elternvertretern als Mitglieder in den Landesschulrat,

endlich die Fassung der Durchführungsbestimmung des Art. IV desselben Gesetzes. Der Referent stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Inneres und Unterricht ermächtigen, gegen diese Gesetzesbeschlüsse bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellungen zu erheben, sowie einige weitere formelle Anstände, ohne dieserwegen Einspruch zu erheben, der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Änderung in Anregung zu bringen.

Bei der sich hieran anschließenden Debatte beantragt Unterstaatssekretär M i k l a s die Ausarbeitung eines Musterentwurfes für ein Schulaufsichtsgesetz durch das Unterrichtsamt oder die Staatskanzlei, um damit den Landesverwaltungen, analog wie dies rücksichtlich der Landtagswahlordnung geschehen sei, Richtlinien an die Hand zu geben.

Der Vorsitzende hält diesen Antrag für überaus zweckmäßig und regt weiters an, dass die Landeshauptmänner mittelst Zirkularweisung zur ständigen Berichterstattung an die Staatsregierung über alle in der Landesversammlung beziehungsweise in deren Ausschüssen anhängigen Gesetzesvorlagen eingeladen werden. Damit würde jedenfalls erzielt werden, dass die zuständigen Staatsämter bereits vor der Vorlage der beschlossenen Landesgesetze über deren Inhalt im Allgemeinen informiert wären und bei dieser Sachlage umso leichter mit der der Staatsregierung eingeräumten 14 tägigen verhältnismäßig kurz bemessenen Einspruchsfrist das Auslangen finden könnten.

Der Kabinettsrat stellt sodann fest, dass auf die Beurteilung der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse die Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung Anwendung zu finden haben, weil diese Beschlüsse wohl vor dem 15. März, – an welchem Tage das Gesetz über die Volksvertretung kundgemacht wurde – in der Landesversammlung gefasst, aber erst nach dem 15. März im zuständigen Staatsamte eingelaufen sind. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird daher beauftragt, eine Vorstellung im Sinne des Referentenantrages zu erheben.

Gleichzeitig tritt der Kabinettsrat dem Antrage des Unterstaatssekretärs M i k l a s, betreffend die Ausarbeitung eines Musterentwurfes für ein Schulaufsichtsgesetz durch das Staatsamt für Inneres und Unterricht sowie dem Antrage des Vorsitzenden, betreffend die Erlassung der erwähnten Zirkularweisung an die Landeshauptmänner, bei.

4.

Kundmachung mehrerer von der Nationalversammlung beschlossener Gesetze.

Der Kabinettsrat findet über Antrag des Vorsitzenden gegen die nachstehenden, von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze keine Vorstellung zu erheben:

Gesetz über die Bezüge der Volksbeauftragten,
 Gesetz über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf
 (Abtorfungsgesetz),
 Gesetz über eine besondere Brotauflage im Jahre 1919 und
 Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten
 Lieferungsverträgen.

Die Gesetzesbeschlüsse sind daher von den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung
 gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

5.

Bericht des Staatssekretärs Dr. Deutsch über die Vorstellung der italienischen Waffenstillstandskommission in Angelegenheit unserer mobilen Truppenstände.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h macht vertraulich Mitteilung über die Forderung der
 italienischen Waffenstillstandskommission in Angelegenheit unserer mobilen Truppenstände und
 erbittet sich die Zustimmung des Kabinettsrates zu der seinerseits in Aussicht genommenen
 Antwortnote an den General S e g r é.

Nach einer längeren Debatte, an der sich insbesondere Staatssekretär Ing. Z e r d i k sowie
 Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, pflichtet der Kabinettsrat dem Referentenantrage bei.

6.

Frage der Erhaltung der Archive.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Sekretär des Staatsdenkmalamtes Dr. T i e t z e das
 Ersuchen gestellt habe, es möge der Beschluss des Kabinettsrates vom 18. Februar d. J. in der
 Frage der Erhaltung der Archive den zuständigen Stellen neuerlich in Erinnerung gebracht und
 hiebei die Weisung erteilt werden, dass in allen Archivangelegenheiten im Einvernehmen mit
 dem Archivrate vorzugehen sei.

Staatssekretär Dr. B a u e r hält dieses Ersuchen im allgemeinen für gerechtfertigt, möchte
 jedoch einerseits darauf hinweisen, dass die wertvollsten Archive, und zwar das Haus-, Hof- und
 Staatsarchiv sowie das Hofkammer- und Kabinettsarchiv, ausdrücklich dem Präsidenten der
 Akademie der Wissenschaften, Professor Hofrate Dr. R e d l i c h unterstellt seien und dass
 andererseits nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Archive dem Territorium zu folgen haben.
 Demgemäß werde man die Akten, die sich auf die Sukzessionsstaaten beziehen, wohl abtreten
 müssen, wenn die faktische Durchführung auch erst nach Friedensschluss in die Wege geleitet
 werden könnte. Die Forderungen der Nationalstaaten aber nach Überlassung jener Akten, die für

sie bereits im gegenwärtigen Momente von unmittelbarer Bedeutung seien, dürften seines Erachtens nicht zurückgewiesen werden.

Nachdem sich Staatssekretär P a u l dieser Auffassung vollinhaltlich angeschlossen hatte, fasst der Kabinettsrat den Beschluss, dass die in der Kabinettsratssitzung am 18. Februar (Kabinettsprotokoll Nr.43, Pkt. 2) festgelegten Richtlinien, betreffend die Frage der Erhaltung der Archive, auch weiterhin mit nachstehenden Ergänzungen aufrecht zu bleiben haben:

1.) Der Schutz der Archive hat sich nicht auf die Akten zu erstrecken, die zur unmittelbaren Entscheidung von anhängigen Rechtssachen in den fremden Nationalstaaten dienen sowie auf Vorakten zu diesen Akten. Soweit es sich um nicht umstrittene Gebiete handelt, können daher Akten, die territorial (z.B. Grundsteuerkataster) oder personell (z.B. Personaldokumente der Staatsangestellten) den Sukzessionsstaaten offenkundig zugehören, ohne weiters bereits jetzt abgegeben werden; soferne umstrittene Gebiete in Frage kommen, werden derartige Akten nur leihweise, also mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes und gegen Revers auszufolgen sein. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der Akten, welche sich auf das Ressort des Verkehrsamtes (z.B. Eisenbahnbauprojekte) und des Bergbau- und des öffentlichen Baudienstes beziehen.

2.) Im übrigen wird auf den allen Staatsämtern vom Staatsamt für Äußeres bereits zugekommenem Vertrag mit den Nationalstaaten verwiesen.

7.

Vornahme von Adaptierungsarbeiten in der Technischen Militärakademie in Mödling.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass im Kabinettsrat vom 28. Jänner l. J. die Umwandlung der Technischen Militärakademie in Mödling in eine technisch-gewerbliche Lehranstalt beschlossen worden sei.

Die Unterbringung der in Aussicht genommenen Schulabteilungen in diesem Gebäudekomplexe mache die Vornahme von zum Teile ziemlich umfangreichen und langwierigen Adaptierungsarbeiten, insbesondere an den Nebengebäuden, notwendig.

Die Adaptierungsarbeiten im Hauptgebäude die verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch nehmen dürften, können erst nach Schluss des Schuljahres der jetzt im Hauptgebäude untergebrachten Staatsstiftungsrealschule begonnen werden; es ergebe sich aber die Notwendigkeit, die Adaptierungsarbeiten in den Nebengebäuden bereits in einem früheren Zeitpunkte und zwar womöglich schon im Mai l. J. zu beginnen, damit sie mit Beginn des Schuljahres 1919/1920 fertiggestellt sein können.

Der Anstaltskomplex bilde nun einen Teil der Liquidierungsmasse des gewesenen Gesamtstaates. Nach eingeholten Informationen bestehe in der zwischenstaatlichen

Liquidierungskommission die Absicht, die ehemals gemeinsamen Gebäude in absehbarer Zeit kommissionell zu inventarisieren und zu schätzen, um den Anteil der einzelnen Nationalstaaten an dem Werte dieser Gebäude und den eventuellen Betrag einer zu leistenden Ablösungssumme festzustellen.

Es sei nun ganz ungewiss, ob der von der zwischenstaatlichen Liquidierungskommission für die Durchführung dieser Schätzungen dermalen in Aussicht genommene Termin (Mai 1. J.) eingehalten werden wird.

Bei den in der Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen hätten die Vertreter des Staatsamtes der Finanzen der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass im Falle der Durchführung größerer Adaptierungsarbeiten vor Vornahme der eben erwähnten Schätzung bei letzterer der Wert des Anstaltskomplexes entsprechend den durchgeführten Adaptierungsarbeiten höher eingeschätzt werden könnte, wodurch dem deutschösterreichischen Staate ein namhafter Schaden erwachsen würde. Die Vertreter des genannten Staatsamtes hätten daher gebeten, mit den Adaptierungsarbeiten bis nach Durchführung der Schätzung zuzuwarten. Hiezu müsse der sprechende Staatssekretär jedoch bemerken, dass die in erster Linie vorzunehmenden Adaptierungsarbeiten im wesentlichen nur in der Umgestaltung der Geschützhallen und des Stallgebäudes in Werkstättegebäude und in anderen kleineren baulichen Veränderungen bestehen, die eine bedeutende Wertsteigerung des Gesamtobjektes nicht zur Folge haben werden. Größere Bauherstellungen würde nur die Errichtung der Kraftzentrale und die Aussetzung eines dritten Stockwerkes auf ein Mannschaftsgebäude erfordern, Arbeiten, die so umfangreich seien, dass ihre Fertigstellung vor Vornahme der Schätzung durch die zwischenstaatliche Liquidierungskommission ohnedies nicht zu erwarten ist. Er bitte daher um die Ermächtigung, mit den Adaptierungsarbeiten im erwähnten Umfange eventuell schon vor Schätzung des Gebäudekomplexes durch die zwischenstaatliche Liquidierungskommission beginnen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. Schumpeter erhebt gegen diesen Antrag Einsprüche und regt die Abhaltung einer weiteren Besprechung zwischen den beteiligten Staatsämtern an.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich, nachdem Staatssekretär Hanusch in diesem Zusammenhange auf die besondere Notwendigkeit der raschesten Durchführung aller auf die Verringerung der herrschenden Arbeitslosigkeit abzielenden Maßnahmen sowie darauf hingewiesen hatte, dass der für das Investitionsprogramm bewilligte Kredit von 153 Millionen Kronen noch gar nicht in Anspruch genommen worden sei, den vorliegenden Antrag für den Fall, als das Staatsamt der Finanzen auf Grund der noch abzuführenden Besprechung von seinem Einspruch bis zur nächsten Kabinettsratssitzung zurücktreten sollte.

Gleichzeitig beauftragt der Kabinettsrat das Staatsamt der Finanzen, der zwischenstaatlichen

Liquidierungskommission ein Verzeichnis derjenigen Bauten vorzulegen, an denen Investitionen vorgenommen werden sollen; von dieser Kommission ist auch durch das Staatsamt der Finanzen die sofortige Vornahme der Schätzung der Technischen Militärakademie in Mödling zu verlangen.

8.

Ratifizierung des Wirtschaftsübereinkommens mit Ungarn.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass zwischen den Vertretern der deutschösterreichischen Regierung und der Regierung der ungarischen Räterepublik in der Zeit vom 31. März bis 3. April l. J. Verhandlungen wegen verschiedener wirtschaftlicher Vereinbarungen stattgefunden haben, wobei ein Durchführsübereinkommen nebst einem Separatübereinkommen über die Aufrechterhaltung des wechselseitigen Eisenbahnverkehrs abgeschlossen worden ist. Außerdem seien auch gegenseitige Lieferungsverpflichtungen als vorläufige Vorschläge auf ein in einigen Wochen beabsichtigtes Kompensationsübereinkommen festgesetzt worden. Der sprechende Staatssekretär erläutert in eingehender Weise die Details der einschlägigen Protokollniederschriften und erbittet sich die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Ratifizierung dieser Verträge.

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatssekretär Ing. Z e r d i k die erbetene Ermächtigung.

9.

Ratifizierung des mit der westukrainischen Volksrepublik abgeschlossenen Wirtschaftsübereinkommens.

Staatssekretär Dr. B a u e r gibt bekannt, dass mit Vertretern der westukrainischen Volksrepublik am 27. März d. J. ein Wirtschaftsübereinkommen abgeschlossen wurde, in welchem allgemeine Grundsätze für den Warenaustausch festgelegt, die Frage der Beförderung, des Verfahrens bei Erteilung der Einkaufs- und Ausfuhrbewilligungen und der Geldverkehr geregelt wird. Auch sind die Mengen der von den beiden Vertragsteilen zu liefernden Waren festgelegt. Der wechselseitige Eisenbahnverkehr ist durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Staatsamt für Verkehrswesen und dem Vertreter der westukrainischen Staatsbahnen geregelt, desgleichen der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr durch drei Einzelübereinkommen. Diese vier Spezialübereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des eingangs bezogenen Vertrages.

Der sprechende Staatssekretär erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Ratifizierung und gegenseitigen Notifizierung dieses Übereinkommens.

10.*Gesetzentwurf über die Errichtung von Vertretungskörpern des Personales der deutschösterreichischen Staatsbahnen.*

Staatssekretär P a u l unterbreitet dem Kabinettsrat einen vom Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit allen Organisationen der Eisenbahnbediensteten verfassten Gesetzentwurf über die Errichtung von Vertretungskörpern des Personales der deutschösterreichischen Staatsbahnen und erläutert die einschlägigen Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage in eingehender Weise. Was die formale Seite der Behandlung dieses Gegenstandes anbelangt, beabsichtigt der sprechende Staatssekretär einvernehmlich mit dem Obmann des Verkehrsausschusses der Nationalversammlung die Vorlage bereits am Donnerstag in diesem Ausschusse zur Beratung zu stellen, und die Vorlage nach ihrer Annahme im Ausschusse vorläufig als Vollzugsanweisung in Wirksamkeit zu setzen, um hindurch die eheste Vornahme der Wahlen zu ermöglichen.

Nach einer Wechselrede, an welcher sich Vizekanzler F i n k und die Staatssekretäre Dr. B a u e r und H a n u s c h beteiligten, stimmt der Kabinettsrat den vorliegenden Gesetzentwürfe zu und genehmigt den Antrag des Staatssekretärs P a u l über die formale Behandlung der Vorlage, jedoch mit dem Beifügen, dass die vorläufige Hinausgabe dieses Entwurfes vor dessen Gesetzwerdung nicht in Form einer Vollzugsanweisung sondern lediglich als Dienstesanweisung zu erfolgen hätte. Diese hätte solange in Kraft zu bleiben, bis der vorliegende Gesetzentwurf parlamentarisch erledigt, beziehungsweise der vom Staatssekretär Dr. B a u e r in der Nationalversammlung einzubringende Gesetzentwurf über die Betriebsräte in Kraft treten wird.

11.*Übernahme von im bosnischen Eisenbahndienste stehenden Angestellten deutschösterreichischer Heimatzuständigkeit in den deutschösterreichischen Eisenbahndienst.*

Der Kabinettsrat ermächtigt den Staatssekretär P a u l einer Anzahl von gegenwärtig im bosnischen Eisenbahndienste stehenden Angestellten deutschösterreichischer Heimatzugehörigkeit die Übernahme in den deutschösterreichischen Eisenbahndienst – ohne Präjudiz für andere Dienstzweige – zuzusichern. Wegen Vereinbarung der näheren Modalitäten der Einreise dieser Bediensteten wird vom Staatsamt für Verkehrswesen mit dem Staatsamte des Äußern das Einvernehmen zu pflegen sein.

[KBR 58, 7. April 1919, Stenogramm]

56. Sitzung; 7. /4.

1.

Renner: Zunächst Mitteilung: Italienische Mission neuerlich Forderungen in Bezug auf Sicherstellung von Kunstschatzen erhoben. Meldung von Sektionschef Weckbecker. Vorläufig nur Sicherstellung Rechtstitel sind eigenartig: 1.) Territorialer Natur alles was von italienischen Meistern stammt, wenn auch bezahlt. 2.) Auch Rüstung des Skanderbeg: weil Italien Albanien besetzt hat, soll unter italienische Verfügung gestellt werden, nicht schon jetzt weggenommen.

2. Gesetzesbeschluß Niederösterreich.

Schedlbauer gibt Darstellung.

Schumpeter Miklas: Unmittelbar finanzielle Konsequenz: bezahlt aus dem Landesschulfonds. Es handelt sich nur um Aufhebung des Sperrparagraphen.

Angenommen.

3. Gesetzesbeschluß Kärnten.

Miklas: Wir kommen mit Ländern oft in Konflikt wegen Schaffung von Unterrichtsgesetz. Musterentwurf vom Unterrichtsamt oder Staatskanzlei, damit ein einheitlicher Schimmel zur Durchführung gelangt.

Renner: Anregung äußerst zweckmäßig. Mit den Landesvertretungen am besten im Einvernehmen zu halten. Stilisierung wäre zu ändern. Ein altes Gesetz, das nach dem 15. /3. einläuft.

Beschluß: Mit Rücksicht darauf, daß der vorgelegte Gesetzesbeschluß ... zwar vor dem 15. /3., an welchem Tag das Gesetz über die Volksvertretung ... geworden ist, in der Landesversammlung beschlossen, aber erst nach dem 15. /3. im zuständigen Staatsamt eingelaufen ist, findet auf die Beurteilung dieses Gesetzesbeschlusses die Bestimmungen des § ... des Gesetzes über die Volksvertretung Anwendung.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht ist beauftragt, eine Vorstellung im Sinne des Antrages (gegen das Gesetz) zu erheben.

Renner: Es muß in jedem Staatsamt die Tätigkeit der Landesversammlungen im Auge behalten werden.

Schedlbauer: Früher haben die Statthalter stets berichtet. Mit der Autonomie haben diese Berichte aufgehört.

Renner: Wir haben ein Hilfsmittel: Nach dem Gesetz über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern hat der Landeshaupt[mann] besondere Verpflichtungen, die er vom Staathalter geerbt hat und in welcher Hinsicht er der Staatsregierung unmittelbar verantwortlich ist. Dazu gehört die persönliche Berichterstattung der Staatsregierung über das, was im Land vorgeht und insbesondere über die einzelnen Gesetzesvorlagen.

Ellenbogen und Schumpeter: Die 14-tägige Frist ist zu kurz.

Fink: Instruktion an den Landeshauptmann ist notwendig.

Renner: Die Wiener Referenten müssen früher studieren.

Angenommen.

4. Gesetzeskundmachungen.

[Renner:] Volk beauftragt, Torfgewinnung, Brotaufgabe, Einigungsämter. Das Kabinett hat [ein] Recht auf Vorstellung. Redner beantragt keine Vorstellung zu erheben.

Angenommen.

5.

Deutsch: Die italienische Kommission [hat] schon im Jänner angefragt über die Volkswehr (Gründung und weiterer Ausbau); ob im Einklang mit den Waffenstillstandsbedingungen. Italienisches Oberkommando: 1.) Es besteht noch immer eine Truppe Volkswehr 100 Bat. 2.) Diese Wehrmacht ist größer als die zugestandene (für Deutsch-Österreich: 2 1/2 Div.: 30 Bat.)

3.) Rücksicht für die öffentliche Ordnung läßt den Bestand dieser Wehrmacht nicht gerechtfertigt erscheinen.

Antwortnote verfaßt:

Zu 1.) Längere Auseinandersetzung warum überhaupt die Aufstellung der Volkswehr: begrenzt auf 56.000 Mann, später bereit auf 27.000 Mann zu reduzieren. Widerstand bei der Volkswehr selbst und bei den Landesregierungen (Bewachung und Arbeitslosigkeit). Statistik: 6.500 Handelsangestellte, 8.500 amtliche Arbeiter, 2.700 Holzarbeiter, 2.500 Transportarbeiter, 14.000 Industriearbeiter ohne Fach, 9.000 sonstige Arbeiter, 4.800 land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (zusammen 49.000 Mann).

Zu 2.) 5 Divisionen würden uns zukommen (ca. 90.000 Mann). Die anderen Staaten noch viel weniger gefolgt.

Zu 3.) Die anderen Formationen war zwar geplant, so sind aber noch nicht aufgestellt. Eine Wehrmacht wären sie aber nicht.

Zerdik: Wie viele sind auf dem flachen Land in Niederösterreich: 12.000 Mann.

Miklas: Begrüßt, daß über Einschreiten ein Abbau der Volkswehr erfolgen wird (Horn). Nicht nur die politischen Bezirksbehörden, auch die Gemeinden würden das nur begrüßen.

Zerdik: Waidhofen an der Ybbs.

Deutsch: Jene Liste im Monat von 16 auf 12.000 Mann ohnedies abgebaut.

Renner: Wenigstens Bergarbeiter entlassen.

Angenommen die Antwort an die italienische Mission.

Renner: Anregung: Dadurch, daß wir die anderen Ententemächte rufen, ob wir uns die Italiener nicht vom Hals schaffen könnten. Diese Reitzungen sind nur danach angetan, daß man die Stimmung verschlechtert.

Bauer: Schon gestern Auftrag gegeben, dies vorzubereiten. Schon vor Monaten Beschwerde über das Verhalten der Italiener, verschiedene Konflikte (Wörgl etc.).

Renner: [Soll man] die Bildersache in die Zeitung [geben]?

Schumpeter: Kaum gut, die Sache in die Öffentlichkeit zu bringen. Die beste Art, sie dem Zugriff zu entziehen, ist sie zu beleihen, den anderen ein Pfandrecht zu geben.

6. Archive.

Renner: Die einzelnen Archivdirektoren sind gebeten, immer im Einverständnis mit Titze vorzugehen.

Bauer: Das wertvollste Archiv (Haus-, Hof- und Staats[archiv]) ist ausgenommen, ebenso wie das Kabinetts- und Hofkammerarchiv ist dem Redlich unterstellt. Es ist ein allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz, daß die Archive dem Territorium folgen. Man wird die Akten, die sich darauf beziehen, abtreten müssen. Das könnte immerhin bis Friedensschluß vertagt werden. Aber die Forderungen der Nationalstaaten auf Akten, die für sie von unmittelbarer Bedeutung sind, dürfen nicht zurückbehalten werden. Solche Hindernisse haben zu unnötigen Reibungen geführt. Mehr Entgegenkommen gegenüber den Nationalstaaten wäre schon am Platz. Diese Grundsätze können sich also nur auf Akten von historischem Wert beziehen. Dasselbe gilt für Brünn.

Paul: Begrüßt den Standpunkt Bauers besonders. Große Differenzen zwischen ?Bürgern und

Personal: Pläne, die sich auf unbestrittene und teilweise bestrittene Gebiete beziehen. Also etwas mehr freie Hand den Staatsämtern.

Beschluß: Die Beschlüsse vom 15. /2. ergänzend: 1.) der Schutz der Archive erstreckt sich jedoch nicht auf Akten, die zur unmittelbaren Entscheidung von anhängigen Rechtssachen dienen und auf Vorakten zu diesen Akten. Eigentum soll vorbehalten werden soweit die Akten auf das bestrittene Gebiet sich beziehen.

Bauer: Das Eigentum an den Akten ist vorzubehalten, aber sie werden den anderen zur Benützung überschickt (geliehen), soweit [es sich] nicht um Akte [handelt], die Territ[orial]- oder Personal[akten] (Grundsteuerkataster und Personaldokumente) [handelt]; laufende Akten ohne weiteres, Vorakten gehen nur leihweise.

2.) Wegen des bestritten Gebietes nur leihweise. Auf dem Gebiete des Verkehrswesens und öffentlicher Bauten (Bergbau) Materialien aus der Registratur des Verkehrsamtes und des öffentlichen Baudienstes sind grundsätzlich wenn nicht überwiegend [...] Interessen in Frage stehen, sind leihweise gegen Revers auszufolgen.

3.) Im übrigen wird auf den den Staatsämtern zugekommenen Vertrag mit den Nationalstaaten verwiesen.

7. Mödling.

[Zerdik:] Adaption notwendig (im Hauptgebäude nur nach Schluß des Schuljahres; in den Nebengebäuden schon jetzt möglich). [Das Staatsamt für] Finanzen bittet, mit diesen Arbeiten bis nach Schätzung zuzuwarten. Soweit es sich um kleinere Arbeiten handelt, müssen wir [sie] schon jetzt machen, um den Schulbeginn zu ermöglichen. In diesem Umfang also soll begonnen werden, wenn nicht bis Mai die Schätzung gemacht wird.

Schumpeter: Noch eine formlose Referenten-Besprechung über diese Besprechung.

Bauer: Diese Liquidierungskommission sollte sofort ihre Erhebungen machen. Beantragt: Das Staatsamt für Finanzen soll seinen Vertreter beauftragen, die Zustimmung der anderen zu erhalten, und ein Verzeichnis der Liquidierungskommission vorzulegen.

Hanusch: Das Investitionsprogramm ist nicht in Anspruch genommen worden (153 Millionen sind bewilligt worden). Die Arbeitslosigkeit ist in Wien stabil geblieben (135.000 Arbeitslose, seit Februar immer gleich).

Zerdik: Nicht richtig, dass von dem Geld nichts verwendet worden wäre. Für Straßenbau sind die Beträge der Steinindustrie zur Verfügung gestellt worden. 7.000 To. Kohle pro Monat der Ziegel- und Zementindustrie zugewiesen.

Zustimmung gegeben, ausgenommen den Fall, daß der Einspruch des Staatsamtes für Finanzen bis zur nächsten Sitzung aufrecht erhalten wird.

Staatsamt für Finanzen ist beauftragt, der Liquidierungskommission ein Verzeichnis derjenigen Bauten vorzulegen, an denen Inv[estitionen] gemacht werden sollen und von der Liq[uidierungskommission] die sofortige Vornahme der Schätzung zu verlangen.

[Am Rand:] Beschleunigung der Arbeiten zur Verringerung der Arbeitslosigkeit.

8. Wirtschaftliches Übereinkommen mit Ungarn.

[Zerdik:] Übereinkommen finanziell 6 Millionen bis 21 Millionen.

Miklas: Wieviel Kupfervitriol wegen Weinbau?

Angenommen.

9.

Bauer: Ukrainischer Vertrag.

Angenommen.

10.

- Paul: Dieser Entwurf mit den bisherigen Vertretern im Eisenbahn-Beirat durchbesprochen worden. Einfaches [...] -Prinzip festgestellt im Einvernehmen mit allen Organisationen. Drei Sektionen: Beamten, Unterbeamten und Diener, Arbeiter. Vorschlag einvernehmlich mit dem Obmann des Verkehrsausschusses: Dieser Gesetzentwurf geht Donnerstag in den Verkehrsausschuß und wird dort gewissermaßen schon vor der Einbringung des Gesetzes parlamentarisch beraten. Wenn Einigung erzielt, wird Gesetzentwurf vorläufig als Vollzugsanweisung -vorschrift hinaus gegeben. Wenn das Parlament zusammen tritt, wird diese Vollzugsvorschrift als Gesetzentwurf eingebracht. Zugestimmt haben die im Beirat vertretenen Bediensteten sämtlicher politischer Richtungen.*
- Bauer: Ich habe für die Sozialisierungskommission einen Entwurf ausarbeiten lassen über die Betriebsräte. Das ist eine gewisse Schwierigkeit. Das wird man nachholen können. Unter dieser Voraussetzung hätte ich keine Einwendung.*
- Hanusch: Die Sache als Vollzugsanweisung hinauszugeben, erscheint praktischer als der Betriebsrat. Gemeinsam mit dem Betriebsrätegesetz. Gegenwärtig sollte die parlamentarische Behandlung ausgesetzt werden.*
- Renner: Statt Vollzugsanweisung als Dienstanweisung hinauszugeben. Im Ausschuß kann man sagen, daß man auf das Betriebsrätegesetz wartet. Man bringt es ein und inzwischen als Dienstanweisung. Gleichzeitig als Gesetzesvorlage herauszugeben.*
- Fink: Die letzte Art der parlamentarischen Behandlung, wie sie der Staatskanzler vorgeschlagen hat, wird leichter gehen.*

11.

- Paul: Bosnische Eisenbahner. In Wien erschien eine Deputation bosnischer Eisenbahner, welche sämtlich in Deutsch-Österreich heimatberechtigt sind. Schon im Dezember verhandelt. Sie verlangten um Aufnahme. Der Eisenbahnbeirat hat sich dagegen ausgesprochen damals. Es handelt sich um 113 Personen. Frage, ob wir diese Bediensteten gegenüber der früheren Weigerung jetzt übernehmen sollen? Wenn ja, dann durch Staatssekretär für Äußeres die Verständigung der bosnischen Regierung veranlassen. Gleichzeitig ein Ansuchen der rumänischen Regierung, ihr eine große Anzahl von Beamten (technische Organe) so bald als möglich zu übergeben.*
- Bauer: In der rum.[änischen Angelegenheit] würde Redner eine staatliche Vermittlung nicht wünschen. Etwas ganz anderes wäre, wenn sich die rumänische Regierung direkt mit den arbeitslosen Ingenieuren in Verbindung setzen würde. Der Staat als solcher sollte nicht die Sache weiter verfolgen.*
- Antwortet: Wir können nicht weil wir Personal nicht verfügbar haben, aber viele Arbeitslose in Wien, mit denen sie sich in Verbindung setzen sollen.*
- Bosnische [Angelegenheit]: Grundsätzlich ins Auge gefaßt, nähere Modalität durch das Äußere mit der serbischen Regierung geführt wird. Dauernde Aufnahme in den deutsch-österreichischen Dienst kann nicht in Aussicht gestellt werden (Privatbahnen) ohne Präjudiz für andere Dienstzweige.*

6h.

Kabinett.

- Weckbecker verlangt in Bezug auf die Gemälde Weisungen: die Italiener verlangen Unerhörtes. Mittwoch 10h, [...] -Kommission.*
- Vertraulich: Hilfe der anderen Gesandtschaften in Anspruch nehmen, um den Bilderraub zu verhindern.*

KRP 58 vom 7. April 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. neue italienische Forderungen auf Sicherstellung von Kunstschatzen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Beschluss der prov. Landesversammlung Niederösterreichs zur Abänderung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Beschlüsse der prov. Landesversammlung Kärntens über die Änderung des Gesetzes über die Schulaufsicht (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Aktennotiz über die Vorsprache des Obmannes des Archivrates hinsichtlich der Erinnerung an den Beschluss zur Erhaltung der Archive vom 18. Februar 1919 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Adaptierungsarbeiten zur Umwandlung der ehem. Technischen Militäarakademie in Mödling (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Ratifizierung des Wirtschaftsübereinkommens mit der ungarischen Räterepublik (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Ratifizierung des Wirtschaftsübereinkommens mit der westukrainischen Volksrepublik (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurfs des Staatsamtes für Verkehrswesen über die Errichtung von Vertretungskörpern des Personals der deutschösterreichischen Staatsbahnen (9 Seiten)

ad 1.)

Die neuen italienischen Forderungen, die sich allerdings vorläufig nur auf Sicherstellung einer Anzahl von vielen hundert von Gegenständen aus dem vor-maligen Hofsammlungen,, bis zu dem Zeit-punkte, in welchem die Frage definitiv geregelt sein würde", beziehen, erstre-cken sich unter anderem aufh Rafaeels Madonna im Grünen, die Kirschenmadonna von Tizian und einige andere der besten Tizians, Moretto's Justina, Gemälde von Giorgione, Lotto, Mantegna und Tintoretto, Rembrandt's Selbstporträt ~~B~~, die Gemma Augustea (zweifellos die berühmteste Gemme des Altertums), eine Anzahl der hervorragendsten Antiken, Benvenuto Celli-ni's Salzfaß und Kameo der Leda, die Mädchenbüste von Laurana, zahlreiche der kostbarsten Manuskripte der Hof-bibliothek, darunter nicht etwa bloß ita-lienische, sondern z.B. auch den fran-zösischen Roman de Troie, fast die gesam-te ^{si} Estensche Kunstsammlung mit ihren berühmten Stücken von Donnatello, Rossel-lino, dem Parthenon-Fragment und den Sarko-phagen, Musikinstrumenten und Fayenzen, eine Anzahl der kostbarsten Rüstungen und sonstigen ^{Objekte} ~~Stücken~~ der Waffensammlung, ganzen Münzkollektionen aus Görz, Triest,

L (die drei Weisen)



Aquileja und Trient, und aus der Schatzkammer fast die gesamten Insignien und Reliquien des römischen Reiches deutscher Nation, so das Schwert Karls des Grossen und das Mauritiussschwert, den gesamten Krönungsornat, dann den Mailändischen Krönungsornat Napoleons.

alte deutsche
Kaiserkrone

Der Verlust, den Deutschösterreich dadurch erleiden würde, wäre in Ziffern kaum auszudrücken, jedenfalls aber mit vielen hunderten ^{von} Millionen zu berechnen, stünde also ausser jedem Verhältnis zu dem durch den Krieg auf italienischem Gebiete angerichteten Schaden, zu dessen Widergutmachung die Forderung unter anderem gestellt wird. Kulturell würde die Entnahme dieser Gegenstände der Vernichtung der vormals kaiserlichen Sammlung ^{gleich-} kommen und Österreich eine nie wieder gut zu machende Demütigung zufügen, die in der gesamten Kulturwelt ^{vielmehr} ein Sturm der Entrüstung und ein flamender Protest gegen solchen Missbrauch der Position des Siegers ergeben, in die Italien nicht durch militärische Erfolge, sondern nur durch die Gunst der Umstände und die Hilfe seiner Bundesgenossen geraten ist.

Frankreich
die künftigen Beziehungen hierzu
Italien steht hinsichtlich im Wege
stehen würde.

Wien, am 7. April 1919.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Niederösterreich, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden.

Die provisorische niederösterreichische Landesversammlung hat in ihrer 7. Sitzung am 12. März 1919 über den Bericht des niederösterreichischen Landesrates und den Antrag des Schulausschusses einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Aufhebung der §§ 31, 78 und 111 des Lehrstands-Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, zum Beschlusse erhoben.

Hievon hat die Leitung der niederösterreichischen Landesregierung im Sinne des Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, über die Volkvertretung der deutschösterreichischen Staatskanzlei Bericht erstattet; die Staatskanzlei hat mit der am 31. März 1919 hierorts eingelangten Zuschrift vom 29. März 1919, Z. 1553/St.K., die Vorlage hieher übermittelt und dies gleichzeitig der Landesregierung mit dem Bemerken mitgeteilt, daß die im Art. 14 des genannten Gesetzes bezeichnete 14 tägige Frist wohl erst vom Einlangen beim zuständigen Staatsamte an berechnet werden könne.

Ich habe die Vorlage wegen allfälliger Geltendmachung der der Staatsregierung in den Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, eingeräumten Rechte unverzüglich überprüft und beehre mich, hierüber folgendes zu berichten:

In der wichtigen Frage der Zulässigkeit der Eheschließung für weibliche Lehrpersonen besteht nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung in Niederösterreich eine weitgehende Ungleichheit, die zu vielfachen Klagen Anlaß gab; es wurde nämlich für die Lehrerinnen im Schulbezirke Wien das früher allgemein bestehende Ehever-

000003



./.

28

bot durch das Gesetz vom 7. Dezember 1911, L.-G.-Bl. Nr. 130, aufgehoben, in den Bezirken außerhalb Wiens wurde aber dieses Eheverbot mit dem derzeit geltenden Gesetze vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, aufrecht erhalten, lediglich mit der Ausnahme, daß die Lehrerinnen, die vor dem 1. Juli 1905 in den öffentlichen Schuldienst getreten sind, dann die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und für nichtobligate Lehrgegenstände diesem Verbote nicht unterworfen sind.

Diese Ungleichheit soll nun beseitigt werden, das Eheverbot soll ganz allgemein entfallen und es werden demnach die Bestimmungen des Gesetzes, wonach die Eheschließung der bisher dem Eheverbote unterworfenen Lehrerinnen als freiwillige Dienstesentsagung aufzufassen sei, aufgehoben.

Gleichzeitig werden auch die Bestimmungen des § 31, Abs. 2 und 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, aufgehoben, wonach provisorische Handarbeitslehrerinnen, die mit dem Leiter der Schule, an welcher sie wirken, verheiratet oder im ersten Grade verwandt, beziehungsweise verschwägert sind, an dieser Schule nicht dauernd bestellt werden können und wonach die Verheiratung einer dauernd bestellten Handarbeitslehrerin mit dem Leiter der Schule, an welcher sie angestellt ist, den Verlust des dauernden Charakters der Bestellung an dieser Schule zur Folge habe.

Endlich wird der § 111 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, wonach den Lehrpersonen der öffentlichen Volk- und Bürgerschulen andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Bezüge nicht zugewendet werden dürfen, aufgehoben. Doch wird der bisher allgemein gehandhabte Grundsatz, daß derartige Zuwendungen nur gleichartig nach einzelnen Kategorien und nur mit Zustimmung der Schulbehörden von den Schulerhaltern gewährt werden können, nach wie vor aufrecht zu halten sein. Ich behalte mir vor, die Landesregierung auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen.

Die Bestimmungen des Entwurfes stehen mit den Staatsgesetzen

./.

vollkommen im Einklang und beinhalten zweckmäßige Neuerungen.

A n t r a g :

Ich ersuche um die Ermächtigung, von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der provisorischen Landesversammlung des Landes Niederösterreich in der Sitzung vom 12. März 1919 beschlossenen Gesetzentwurf, womit die §§ 31, 78 und 111 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden, abzusehen, bzw. eine Anfechtung dieser Vorlage zu unterlassen, und die Landesregierung hievon mit dem Bemerkten zu verständigen, daß gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes seitens der Staatsregierung kein Anstand obwaltet.



Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.

Die Landesregierung in Kärnten hat dem deutschösterreichischen Staatsamte für Unterricht das von der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten in der 14. Sitzung am 19. Dezember 1918 beschlossene Gesetz, betreffend die Zusammensetzung des Bezirksschulrates, bzw. des Stadtschulrates für die Stadt Klagenfurt, sowie das in der 20. Sitzung am 6. Februar 1919 beschlossene Gesetz, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates, mitgeteilt.

Anlässlich der Beschlussfassung über dieses Gesetz hat die Landesversammlung auch beschlossen, die Sanktion des Staatsrates für dieselben einzuholen. Auch wurde der Landesrat ermächtigt, auf Verlangen der Staatsregierung unwesentliche Aenderungen an den beschlossenen Gesetzen vorzunehmen.

Da nach dem Gesetze vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung eine Genehmigung der Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen nicht mehr vorgesehen ist, habe ich die am 27. März l. J. eingelangten Vorlagen unter dem Gesichtspunkte der im Artikel 14 und 15 des zitierten Gesetzes der Staatsregierung eingeräumten Befugnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Frist zur Erhebung von Vorstellungen endet am 10. April l.J.

Im einzelnen erlaube ich mir Folgendes darzulegen :

I. Durch das in der Sitzung am 19. Dezember 1918 beschlossene Gesetz wird der § 21, P.c, des Gesetzes vom 6. Fe-



bruar 1869, L.G.Bl.Nr . 10, betreffend die Schulaufsicht, dahin abgeändert, dass nunmehr von der Bezirkslehrerkonferenz des bezirktes drei Vertreter aus dem Stande der Volksschullehrer in den Bezirksschulrat entsendet werden und, sofern sich im bezirke auch eine Bürgerschule befindet, von den definitiv angestellten Bürgerschullehrern in der Konferenz dieser Lehrer aus ihrer Mitte ein vierter Vertreter in den Bezirksschulrat gewählt wird.

Auch die Vertreter der Schulerhalter (§ 21, P.d), erhalten nach dem neubeschlossenen Gesetze in dem bezirksschulrate eine Stimme mehr, da die Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) der zu einem Schulbezirke gehörigen Gemeinden nunmehr vier Vertreter zu wählen haben.

Durch die beschlossene Aenderung des § 22, P.c, soll gleichfalls der Lehrerschaft eine stärkere Vertretung in dem Stadtschulrate der Stadt Klagenfurt gesichert werden.

Bisher werden von den drei Fachmännern im Lehramte zwei von der Lehrerversammlung des Stadtbezirktes gewählt ; als dritter Fachmann tritt der Direktor der im Stadtbezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermangelung einer solchen der der Mittelschule des Stadtbezirktes und, wo es auch an dieser fehlt, der der Hauptschule des Stadtbezirktes in dem Bezirksschulrat als Mitglied ein. Nach dem nun vorliegenden Gesetzesbeschlusse werden von den drei Fachmännern im Lehramte zwei von der Lehrerversammlung, und einer von den definitiven Bürgerschullehrern des Stadtbezirktes gewählt. Als vierter Fachmann wird der von den definitiven Lehrkräften der im Stadtbezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt gewählte Vertreter Mitglied des Bezirksschulrates.

Der 2. Absatz des Punktes c, laut welchem im Falle sich im Stadtbezirke mehrere höhere Schulen gleicher Art befinden, der Landesschulrat jenen Direktor zu bestimmen hat, der

als Mitglied in den Bezirksschulrat eintreten soll, entfällt.

Gegen die beschlossenen Änderungen der §§ 21 und 22 obwalten kein Bedenken.

Mit der Durchführung des beschlossenen Gesetzes soll nach Artikel III der Landesausschuss des Landes Kärnten betraut werden.

Diese Bestimmung erscheint nicht annehmbar.

Abgesehen davon, dass in dieser Gesetzesstelle der „Landesausschuss“ als das durchführende Organ bezeichnet wird, während nach dem Gesetze vom 19. November 1918, St.G. Bl.Nr. 24, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, an dessen Stelle der Landesrat getreten ist, muss dem Staatsamte für Innere und Unterricht im Hinblick auf die ihm zustehende oberste Leitung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens auch die Durchführung solcher Gesetze, wie des vorliegenden, vorbehalten bleiben, mit welchen wichtige Fragen der Ausgestaltung der diesem Staatsamte unterstehenden Schulbehörden geregelt werden.

II. Hinsichtlich des in der 20. Sitzung der Landesversammlung am 6. Februar 1919 zum Beschlusse erhobenen Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Landeschulrates, beehre ich mich Nachstehendes auszuführen :

Nach § 30 in der nunmehr beschlossenen Fassung hat der Landeschulrat zu bestehen :

1/. aus dem Landesvertreter (Landeshauptmann) oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden ;

2/. aus drei Vertretern des Landes, bzw. deren Stellvertretern (bisher aus zwei vom Landesausschuss aus seiner Mit-



te delegierten Mitgliedern) und dem Fachreferenten des Landesrates (in der Vorlage heisst es Landesausschusses);

3/. aus einonem Lehrstande entnommenen Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4/. aus den Landeschulinspektoren, bezw. deren Stellvertretern ;

5/. aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen ;

6/. aus vier (bisher zwei) Mitgliedern des Lehrstandes und zwar einem Vertreter der Mittelschulen, einem Vertreter der Srgerschulen und zwei Vertretern der Volksschulen, bezw. deren Stellvertretern ;

7/. aus fünf Elternvertretern, einem für die städtische, drei für die bäuerliche Bevölkerung und einem Vertreter aus dem Arbeiterstande, welche nach Anhörung der bestehenden Elternorganisationen der Landesrat (in der Vorlage heisst es Landesausschuss) ernannt ;

8/. aus einem Vertreter der Landeshauptstadt Klagenfurt, bzw. dessen Stellvertreter.

Aus diesen Darlegungen erhellt, dass gegenüber seiner früheren Zusammensetzung die Anzahl der Mitglieder des Landeschulrates eine bedeutende Vermehrung erfahren hat, dass für eine Reihe von Mitgliedern Stellvertreter zu bestellen sind, was bisher nicht der Fall war, und dass durch die Heranziehung von Vertretern der Elternorganisationen weiteren Bevölkerungskreisen Einfluss auf die Schlussfassungen der obersten Schulaufsichtsbehörde im Lande eingeräumt werden soll.

Uebergehend auf die einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphen muss ich hinsichtlich der bestimmung des P.3, wonach der Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten nunmehr stets dem Lehrstande zu entnehmen wäre,

darauf verweisen, dass nach § 18 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl.Nr. 43, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, ein Mitglied der politischen Landesstelle mit dem Referate für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten zu betrauen ist. Auch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1869, R.G.Bl. Nr. 40, betreffend die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten bestimmt, dass die in den Landeschulrat zu berufenden Mitglieder der politischen Landesbehörden (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten) Räte dieser Behörden sein sollen, Mitglieder der betreffenden politischen Landesbehörden bleiben, und zur Besorgung anderer Geschäfte der politischen Landesbehörden ausser jenen, welche den Geschäftskreis des Unterrichtes betreffen, nur mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Unterricht verwendet werden können.

Wenn auch § 4 des Gesetzes vom 26. März 1869, R.G.Bl. Nr. 40, vorsieht, dass der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auch einem Landeschulinspektor das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten zuweisen kann, so kann in dieser Bestimmung doch nur die Ermächtigung zu einer ausnahmsweisen Massnahme erblickt werden, welche den Zweck verfolgt, im Bedarfsfalle auch die Landeschulinspektoren für die Vernehmung der administrativen und ökonomischen Agenden heranzuziehen.

Da nach dem Gesagten feststeht, dass die Stelle eines administrativen und ökonomischen Referenten in der Regel einem Räte der Landesbehörde, daher einem juridisch vorgebildeten



Verwaltungsbeamten vorzubehalten ist, so würde die im vorliegenden Gesetze aufgestellte Verpflichtung zur Berufung einer Lehrperson auf diesen Posten dem Geiste der rechtsgesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

Die nach § 36, P. 7, vorgesehene Heranziehung von Elternvertretern zur Mitwirkung bei der Schlussfassung des Landesschulrates beinhaltet eine Forderung, welche im Gesetze vom 25. Mai 1866, R.G.Bl.Nr. 48, keine Stütze findet und welche bisher in keinem Landesgesetze Eingang gefunden hat. Obwohl ich den Gedanken, dass auch Eltern an der Ausgestaltung des Schulwesens mitwirken, begrüße, so kann ich mir doch nicht verhehlen, dass es immerhin fraglich ist, ob durch die Mitgliedschaft einiger vom Landesrate ernannten Elternvertreter im Landesschulrate den Eltern tatsächlich der wünschenswerte Einfluss auf das Erziehungs- und Unterrichtswesen zukommen würde.

Nach meinem Dafürhalten würde ich einer Landesorganisation nach Muster des beim Staatsamte für Unterricht zu schaffenden Erziehungs- und Unterrichtsrates, welchen die Erstattung von Gutachten und Äußerungen zu prinzipiellen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens zustehen würde, welche aber von der unmittelbaren Verwaltung des Schulwesens ausgeschlossen wäre, den Vorzug geben.

Auch wäre die Entsendung der Elternvertreter durch den Landesrat lediglich eine Vermehrung seiner Vertreter im Landesschulrate, welcher in diesem Umfang nicht zugestimmt werden könnte. Ich glaube daher aus diesen Gründen gegen die beschlossene Aenderung ebenfalls Vorstellung erheben zu sollen.

Die übrigen Bestimmungen des § 36 geben, abgesehen von den bereits angedeuteten formellen Berichtigungen, zu weiteren Bemerkungen keinen Anlass.

Nach § 37, Absatz 1, sollen die im § 36 unter Z. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder des Landesschulrates sowie deren Stellvertreter „ vom Statstrate auf Antrag des Staatssekretärs des Staatsamtes für Unterricht “ ernannt werden.

Diese Bestimmung wäre im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 4. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, dahin richtig zu stellen, dass diese Ernennung der Präsident der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung zu vollziehen hätte.

In den weiteren Bestimmungen des § 37 kommt hinsichtlich der Vornahme der Wahlen der in den Landesschulrat zu entsendenden Vertreter der Lehrerschaft der Grundsatz zur Geltung, dass die einzelnen Vertreter der Lehrerschaft nur von den Angehörigen der betreffenden Lehrerkategorie zu wählen sind.

Die Vertreter der Bürger- und Volksschulen sind von der Landeslehrerkonferenz, im Falle der Schaffung von Lehrerkammern, von diesen zu wählen.

Bis zur erfolgten Wahl durch die Landeslehrerkonferenz, bzw. durch die Lehrerkammern sollen die Vertreter der Bürger- und Volksschulen vom Kärntner Lehrerbund namhaft gemacht werden.

Der Fachreferent des Landesrates wird vom Landesrate bestimmt. Die drei Vertreter des Landes und deren Stellvertre-



ter, die im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 2. September 1902, L.G.Bl.Nr. 14, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen worden war, wählbar sein müssen, werden durch die Landesversammlung bestimmt.

Die Funktionsdauer der Vertreter des Landes, sowie des Vorsitzenden und des Sachreferenten des Landesrates ist gleich jener der Landesversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, dauert jedoch solange weiter, bis eine neue Landesversammlung neue Vertreter bestimmt, was binnen Monatsfrist nach dem Zusammentritt der Landesversammlung zu erfolgen hat.

Die Funktionsdauer der im § 36 unter Z. 5, 6, 7 und 8 genannten Mitglieder des Landeschulrates und deren Stellvertreter beträgt 6 Jahre.

Der vorletzte Absatz des § 37 wäre dahin richtig zu stellen, dass die Dienststellung (nicht Dienststelle, wie es in der beschlossenen Gesetzesvorlage heisst) und die Bezüge der administrativen Referenten und der Landeschulinspektoren durch besondere Vorschriften geregelt werden, weil zu Gunsten dieser Funktionäre die ursprünglich bestehenden Verordnungen durch spätere Vorschriften ersetzt wurden.

Für die Mitglieder des Lehrstandes ist, wie dies auch bisher der Fall war, eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln vorgesehen.

Durch Artikel II des beschlossenen Gesetzes wird § 14 des Gesetzes vom 27. Oktober 1871, L.G.Bl.Nr. 24, wonach bei allen Ernennungen, bezw. Bestätigungen des Lehrpersonales die Vertreter des Landesausschusses im Landeschulrate je 8 Stimmen haben, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Hinsichtlich der auch im Artikel IV enthaltenen Durch-

führungsbestimmung gestatte ich mir auf das zu Artikel III des unter I besprochenen Gesetzes Bezug zu nehmen .

A N T R A G :

Auf Grund dieser Ausführungen ersuche ich mich zu ermächtigen, gegen die beschlossene Fassung des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Bezirksschulrates bzw. des Stadtschulrates für die Stadt Klagenfurt, dann gegen die im § 36, P. 3, des Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung des Landesschulrates, vorgesehene Bestellung von Lehrpersonen zu administrativen und ökonomischen Referenten, sowie gegen die im § 36, P. 7, dieses Gesetzes beschlossene Entsendung von durch den Landesrat zu ernennenden Elternvertretern als Mitglieder in den Landesschulrat, endlich gegen die Fassung der Durchführungsbestimmung des Artikels IV desselben Gesetzes bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellungen zu erheben, dagegen die übrigen formellen Anstände, ohne dieserwegen Einspruch zu erheben, der Landesregierung lediglich mit dem Ersuchen bekanntzugeben, beim Landesrate eine entsprechende Aenderung in Anregung zu bringen .



W. K. (e)

ad 6.

Für Herrn Ministerialrat Dr. H o ř i c k y .

Der Obmann des Archivrates hat beim Herrn Staatskanzler vorge-
sprochen und bittet, daß der Archivbeschluß vom 18. Februar d.J.,
Kabinettsprotokolls-Nr. 43, wieder in Erinnerung gebracht werde.
Staatskanzler Dr. Renner ersucht die Angelegenheit auf die Tages-
ordnung des nächsten Kabinettsrates zu bringen.

Wien, am 5. April 1919.



Logzinski
Johann

*x) vgl. zuletzendes
Protokoll Nr. 2)*

000015

40

ad P. 2) ad 7.)

ANTRAG FÜR DEN KABINETTSRAT.

Im Kabinettsrate vom 28. Jänner l. J. wurde die Umwandlung der Technischen Militärakademie in Mödling in eine technisch-gewerbliche Lehranstalt beschlossen. *wurde für*

Diese gewerbliche Lehranstalt soll höhere Gewerbeschulen bautechnischer Richtung mit Abteilungen für Hoch- und Tiefbau, eine Bauhandwerkerschule, höhere Gewerbeschulen mechanisch-technischer Richtung und eine solche elektrotechnischer Richtung, alle mit angegliederten Sonderkursen, eine Abteilung für den weiblichen Haushaltungsberuf, bestehend aus einer Bildungsanstalt für Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen, einer Haushaltungsschule, einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, einer Hausgehilfenschule und einer Gärtnerinnenschule, endlich eine Fachschule für Schuhmacher und eine Hufbeschlagschule umfassen. Zur Unterbringung eines Teiles der Anstaltsschüler ist ein Internat im Anstaltsgebäude in Aussicht genommen.

Die Unterbringung dieser ^{in 1919} Schulabteilungen in dem ~~früher ausschliesslich militärischen Zwecken dienenden~~ Gebäudekomplex macht die Vornahme von zum Teile ziemlich umfangreichen und langwierigen Adaptierungsarbeiten, insbesondere an den Nebengebäuden, notwendig.

Die Adaptierungsarbeiten im Hauptgebäude, die verhältnismässig kurze Zeit in Anspruch nehmen dürften, können erst nach Schluss des Schuljahres der jetzt im Hauptgebäude untergebrachten Staatsstiftungsrealschule ^{eben} begonnen werden, es ergibt sich aber die Notwendigkeit, die Adaptierungsarbeiten in den Nebengebäuden bereits in einem früheren Zeitpunkte und zwar womöglich schon im Mai l. J. zu beginnen, damit sie mit Beginn des Schuljahres 1919/1920 fertiggestellt sein können.



Der Anstaltskomplex bildet einen Teil der Liquidierungsmasse des gewesenen österreichischen Gesamtstaates. Nach eingeholten Informationen besteht in der zwischenstaatlichen Liquidierungskommission die Absicht, die ehemals gemeinsamen Gebäude in absehbarer Zeit kommissionell zu inventarisieren und zu schätzen, um den Anteil der einzelnen Nationalstaaten an dem Werte dieser Gebäude und den eventuellen Betrag einer zu leistenden Ablössungssumme festzustellen.

Es ist nun ganz ungewiss, ob der von der zwischenstaatlichen Liquidierungskommission für die Durchführung dieser Schätzungen ^{im} demalen in Aussicht genommene Termin (Mai 1. J.) eingehalten werden wird.

Bei den in der Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen ^{haben} nun die Vertreter des Staatsamtes der Finanzen der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass im Falle der Durchführung grösserer Adaptierungsarbeiten vor Vornahme der eben erwähnten Schätzung bei letzterer der Wert des Anstaltskomplexes entsprechend den durchgeführten Adaptierungsarbeiten höher eingeschätzt werden könnte, wodurch dem d. Ö. Staate ein namhafter Schaden erwachsen würde. Die Vertreter des genannten Staatsamtes haben daher gebeten, mit den Adaptierungsarbeiten bis nach Durchführung der Schätzung zuzuwarten.

Hiezu muss ^{bei jeder Gelegenheit} jedoch bemerkt werden, dass die in erster Linie vorzunehmenden Adaptierungsarbeiten im wesentlichen nur in der Umgestaltung der Geschützhallen und des Stallgebäudes in Werkstattengebäude und in anderen kleineren baulichen Veränderungen bestehen, die eine bedeutende Wertsteigerung des Gesamtobjektes nicht zur Folge haben werden.

Grössere Bauherstellungen ^{wird} nur die Errichtung der Kraftzentrale und die Aufsetzung eines III. Stockwerkes auf ein Mannschaftsgebäude erfordern, Arbeiten, die so umfangreich sind, dass ihre Fertigstellung vor Vornahme der Schätzung durch die zwischenstaatliche Liquidierungskommission ohnedies nicht zu erwarten ist.

Es wird daher ^{er bitte daher} um die Ermächtigung gebeten, mit den Adaptierungsarbeiten im erwähnten Umfange eventuell schon vor Schätzung des Gebäudekomplexes durch die zwischenstaatliche Liquidierungskommission beginnen zu dürfen.

~~ad Per 2) 6)~~

ad 8.)

B e i l a g e A.

zu der " Aufzeichnung " vom 3. A p r i l 1 9 1 9 .

Für diese Gruppe wurden einvernehmlich folgende Einzelsorten bestimmt:

<u>70 Waggons Kupfervitriol</u>	allenfalls aber auch eine grössere Menge bis zur Erschöpfung eines Gesamtfakturenbetrages bis zu K 5,000.000.--
<u>20 Waggons Salmiakgeist</u>	allenfalls aber auch eine grössere Menge bis zur Erschöpfung eines Gesamtfakturenbetrages bis zu K 175.000.--
<u>75 Waggons Schwefelsäure</u>	allenfalls aber auch eine grössere Menge bis zur Erschöpfung eines Gesamtfakturenbetrages bis zu K 250.000.--
<u>20 Waggons Bisulfat</u>	allenfalls aber auch eine grössere Menge bis zur Erschöpfung eines Gesamtfakturenbetrages bis zu K 120.000.--
<u>25 Waggons Karbid</u>	allenfalls aber auch eine grössere Menge bis zur Erschöpfung eines Gesamtfakturenbetrages bis zu K 500.000.--
<u>Diverse Chemikalien</u>	gegen jeweilige Vorlage der Listen und gegen Genehmigung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Handel, Industrie Gewerbe und Bauten im Fakturenwerte von K 1,000.000.--

Zusammen K 7,045.000.--

=====



R i e d l, m.p.

Andreas F e n y e s j, m.p.

Für die richtige Abschrift: 000030

54

A b s c h r i f t .

Wien, am 3. April 1919.

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t .

Zwischen den Vertretern der Regierung der ungarischen Räterepublik und zwischen den Vertretern der deutschösterreichischen Regierung fanden am 31. März, 1., 2. und 3. April 1919 fortgesetzte Verhandlungen wegen verschiedenen wirtschaftlichen Vereinbarungen statt, wobei ein Durchfuhrübereinkommen mit einem Separatübereinkommen, betreffend die Aufrechthaltung des wechselseitigen Eisenbahnverkehrs, zustandegekommen ist.

Ausserdem wurden auch gegenseitige Lieferungsverpflichtungen als vorläufige Vorschüsse auf ein in einigen Wochen beabsichtigtes Kompensationsübereinkommen festgesetzt.

In Laufe dieser Verhandlungen wurde beiderseits die Protokollierung nachfolgender Erklärungen beschlossen:

1.) Ungarischerseits wird erklärt, dass die Verpflichtung zur Zulassung der Durchfuhr sich auf alle Sendungen erstreckt, deren Aufgabestationen ausserhalb der am 15. Oktober 1918 bestandenen Gränze des engeren Ungarns (ausschliesslich Slavonien und Kroatien) gelegen sind.

2.) Betreffend Donauverkehr wird einvernehmlich festgesetzt, dass der Verkehr auf der Donau durch die Gebiete des deutschösterreichischen Staates und die Gebiete der ungarischen Räterepublik in jeder Richtung und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Waren wechselseitig frei ist.

3.) Betreffend alte Verträge: Einvernehmlich wird zugestanden, dass Restlieferungen aus früheren Staats- bzw. Kompensationsverträgen gegenseitig ausgeliefert werden müssen.



Ad. Punkt III der "Aufzeichnung" wird bemerkt, dass, für den Fall, als die ungarische Räterepublik wieder in der Lage sein sollte, Salz aus den früheren ungarischen Salinen zu beziehen, eine Verringerung der Abnahmeverpflichtung bezüglich der aus Deutschösterreich zu beziehenden 300 Waggons Salz erst dann Platz greifen kann, wenn gleichzeitig auf eine Durchfuhr deutschen Salzes nicht mehr reflektiert wird.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die letzten drei Zeilen des Schlusssatzes dieses Punktes einverständlich gestrichen sind.

Wien, am 3. April 1919.

Schon gelesen und gefertigt.

Für die deutschösterreichischen
Vertreter:

Riedel n.p.

Sektionschef im deutsch-österr.
Staatsamte für Handel u. Gewerbe,
Industrie und Bauten.

Für die ungarischen Vertreter:

Andreas Fenyö n.p.

Wirtschaftlicher Beauftragter
der ungarischen Räteregierung

Für die richtige Abschrift:

Altman



000029

53

A b s c h r i f t .

Wien, am 3. April 1919.

S e p a r a t ü b e r e i n k o m m e n

zwischen den Vertretern der deutschösterreichischen Regierung und den Vertretern der Regierung der Ungarischen Räterepublik, betreffend die Aufrechterhaltung des wechselseitigen Eisenbahnverkehrs.

I.

Eisenbahnbetriebsreglement, Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. A.

Als Grundlage der Frachtverträge gilt das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, bzw. das österr. und ungar. Eisenbahnbetriebsreglement vom 1. Jänner 1910 und der österr. ung. und bosn. herzegowinische Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A. vom 1. Jänner 1910 in der Fassung vom 31. Oktober 1918 mit den bis zum heutigen Tage beiderseits eingeführten Nachträgen und provisorischen Abänderungen.

II.

Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B.

Für die Sendungen im Bereiche des Gebietes des vormaligen Österreich-Ungarn gelten bis auf weiteres die Bestimmungen des am 1. Jänner 1918 geltigen österr. ung. und bosn. herzegowinischen Eisenbahngütertarifes, Teil I, Abt. B in der Fassung vom 31. Oktober 1918 samt den in der Zwischenzeit eingeführten Abänderungen lokalen Charakters, betreffend das Ver- und Entladen von Waggonladungen und betreffend Wagenstandsgeld für Kesselwagen.

III.

Anzuwendende Tarife.

Für die Sendungen gelten die jeweiligen auf den befahrenen Strecken geltigen Lokalgütertarife. Die bisherige direkte Abfertigung zwischen Deutschösterreich und Ungarn mit direktem Karten im Anschlussverkehre bleibt so lange aufrecht, als die bisher für den Saldierungsdienst bestehenden Vereinbarungen aufrecht bleiben. Die Abfertigung hat mit direkten Frachtbriefen, jedoch mit Rücksicht darauf, dass zwischen



den westukrainischen, ferner den rumänischen und jugoslawischen Eisenbahnen einerseits und den ungarischen Staatsbahnen andererseits, ge- regelte Abrechnungsbeziehungen nicht bestehen, in beiden Richtungen unter Frankierung der Gebühren bis zu der an der Demarkationslinie liegenden ungarischen Station zu erfolgen, von da ab sind die Gebühren zu überweisen. Diese Stationen sind den ungarischen Staatsbahnen ehestens bekanntzugeben. Bei Sendungen, die diese Stationen transitieren, gelten ausserdem noch folgende Beschränkungen:

- a). Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang sind ausgeschlossen
- b). Angabe des Interesses an die ^{en} Lieferung ist ausgeschlossen
- c). Nachträgliche Verfügungen des Absenders auf Grund des § 73 E. B. R. werden nicht berücksichtigt.

IV.

Wagendienst.

Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. Jänner 1913, be- treffend die gegenseitige Wagenbenützung im Vereine deutscher Eisen- bahnverwaltungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

V.

Transportdienst.



Bis auf Weiteres bleiben nachstehende Instruktionen in Kraft:

- 1). Gemeinsame Bestimmungen der österr.-ungar. und bosn. herzegowini- schen Eisenbahnverwaltungen für die Verrechnung beim Personen-Gepäck- und Gütertransport, gültig vom 1. Juli 1914.
- 2). Gemeinsame Bestimmungen für die Abrechnung und Sulgierung aus den direkten Verkehren zwischen den österr.-ung. und bosn.-herzegowini- schen Eisenbahnverwaltungen, gültig vom 1. Juli 1912.
- 3). Gemeinsame Bestimmungen der österr.-ung. und bosn.-herzeg. Eisenbah- nen für die Manipulation bei der Gepäck- und Güterbeförderung, gültig vom 1. Juli 1914.

Die aus der Beförderung der Sendungen nunmehr erwachsenen Rückvergütungs- und Schadenersatzansprüche werden auf der Grundlage der diesbezügl. am 31. Oktober 1918 in Geltung gestandenen Vor- schriften

erledigt.

Demgemäss bleiben daher die Bestimmungen des österr. ungar. und bosn. herzegow. Erstattungsabkommens vom 1. Jänner 1911 bis auf weiteres in Kraft.

Der bei der Liquidierung der ^{von} Entschädigungs- und Frachter- stattungsansprüchen sich als notwendig erweisende Geldausgleich zwischen den am Transport beteiligten Bahnverwaltungen wird bei der gemeinsamen Saldierungsstelle in Wien durchgeführt.

Die Beförderung der Sendungen darf beiderseits nicht von der Überlassung von Lokomotiven, Wagen oder Kohle und sonstigen Betriebsmitteln abhängig gemacht werden. Auch wird digitalisiertes Leermaterial ohne besondere Entschädigung gegenseitig befördert.

Die jeweils auf Grund des § 63 E. B. R. g. aus zwingenden Gründen des Eisenbahnbetriebes verfügten Einschränkungen des Güterverkehrs werden gegenseitig mitgeteilt. Für die Aus- und Durchfuhrsendungen dürfen nur die für den eigenen Inlandsverkehr geltenden Verkehrsbeschränkungen in Kraft treten.

Für nicht zugelassene Sendungen erteilt die Versandbahn die Transportbewilligung für die ganze Beförderungsstrecke, also auch für den in dem anderen Staate gekenen Teil derselben.

VI.

Transportübereinkommen.

Die Bestimmungen des Transportübereinkommens vom 1. Juli 1914 samt Nachträgen finden bis auf weiteres in allen jenen Relationen Anwendung, in denen das Eisenbahnbetriebsreglement in Kraft bleibt. Im Zollauslandsverkehr bleibt das Übereinkommen zum Vereinsbetriebsreglement, bezw. die sonst bestehenden internationalen Verbundübereinkommen in Geltung.

VII.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft, und gelten als provisorische Vereinbarung vorbehaltlich einer endgiltigen Regelung, erlöschen jedoch jedenfalls gleichzeitig mit dem am heutigen Tage ab-

geschlossenen Durchführübereinkommen.

Sohn gelesen und gefertigt.

für die deutschösterreichischen Vertreter

Riedl m. p.
Sektionschef in deutschösterreichischen Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

für die ungarischen Vertreter
Andreas F e n y ő

wirtschaftlicher Beauftragter der ungarischen Regierung

Für die richtige Abschrift.

Altmayr



D u r c h f u h r u n g s v e r e i n k o m m e n .

Zwischen den bevollmächtigten Vertretern der deutschösterreichischen Regierung und den Vertretern der Regierung der ungarischen Räterepublik wurde Folgendes vereinbart :

- 1./ Die direkte Durchfuhr durch Gebiete des deutschösterreichischen Staates und die Gebiete der ungarischen Räterepublik wird in jeder Richtung und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Waren wechselseitig frei sein. Ausgenommen hiervon sind jene Waren, für die schon im Frieden besondere Bewilligungen notwendig waren, wie für Sprengstoffe, Waffen, Munition, u.s.w., sowie für Artikel bereits bestehender Staatsmonopole. Eine von den Parteien veranlasste Zwischenlagerung *be-*nimmt solchen Waren den Charakter von Durchfuhrwaren.
- 2./ Die Durchfuhr wird nicht an die Einholung von besonderen Bewilligungen gebunden und darf keiner besonderen Abgabe - welcher Art immer - unterworfen werden.
- 3./ Jeder der vertragschliessenden Teile hat das Recht, seine Durchfuhrwaren durch Zivilbegleitpersonen sicher zu lassen.
- 4./ Die wegen mangelnder Durchfuhrbewilligungen ab 1. Jänner 1919 zurückgehaltenen Waren werden beiderseitig sofort freigegeben.
- 5./ Unverzollte, aus dem früheren Zollauslande stammende Waren sind von den Grenzstationen als solche wechselseitig zu überweisen.
- 6./ Hinsichtlich der Regelung des Eisenbahnverkehrs wird auf das gleichzeitig hierüber geschlossene Uebereinkommen verwiesen.

- 7./ Dieses Uebereinkommen bleibt bis auf weiteres gegen 14 tagige Kündigung in Kraft. Im Falle der Kündigung sind die im Rollen befindlichen Waren an ihren Bestimmungsort zu leiten, auch wenn hierbei die Kündigungsfrist überschritten wird.
- 8./ Die Ratifizierung dieses Uebereinkommens hat spätestens bis 10. April stattzufinden und tritt dasselbe nach dieser Ratifizierung sofort in Kraft.

Wien, den 3. April 1919.

Schon gelesen und gefertigt.

Für den deutschösterreichischen Vertreter Für die ung. Vertreter

R i e d l , m. p.

Andreas F e n y o , m. p.

Sektionschef im deutsch-
österr. Staatsamte für
Handel- und Gewerbe
Industrie und Bauten

Wirtschaftlicher Beauf-
tragter der ungarischen
Regierung

Für die richtige Abschrift :

Amny



A u f z e i c h n u n g

Über die Beschlüsse der Verhandlungen zwischen den Vertretern des deutschösterreichischen Staates und den Vertretern der ungarischen Räterepublik, am 3. April 1919.

Zwischen den Vertretern beider Staaten sind Verhandlungen über den gegenseitigen Warenaustausch beabsichtigt. Um für alle beiden Staaten gewisse Waren sofort zu beschaffen, wird vorläufig Folgendes vereinbart:

I. Die deutschösterreichische Regierung verpflichtet sich an Ungarn für die nachfolgenden Industrieartikel Ausführbewilligungen in der vorschriftmäßigen Weise der Frachtbrief-Absteapelungen, im Wege des deutschösterreichischen Warenverkehrs büro in Wien zu erteilen:

- | | | |
|-----|----------------------------------|--|
| a.) | Um den Betrag von K. 7,045.000,- | Chemikalien laut Liste Anlage A. |
| b.) | " " " " " 1,000.000.- | Original schwedische Zünder, |
| c.) | " " " " " 1,000.000.- | Bauholz (zur Aufrechterhaltung des Grenzverkehrs) |
| d.) | " " " " " 1,200.000.- | Sensen u. Sichel, |
| e.) | " " " " " 800.000.- | Landwirtsch. Geräte, |
| f.) | " " " " " 2,000.000.- | Eisen, Eisenwaren, Metallwaren, Stahlwaren, Landwirtsch. Maschinen und Maschinenbestandteile gegen jeweilige spezielle Ueberprüfung der geprüften Gegenstände seitens d. d. ö. Staatsrates für Handel, Industrie Gewerbe und Bauten. |
| g.) | Um den Betrag von " 1,000.000.- | fertige Herren- und Kinderkleider, |

./.



- a.) Um den Betrag von K. 600.000.- Fahrzeuge, Autobestandteile und sonstige Waren,
 t.) " " " " / " 40.000.- Waggons Bobinengpapier für Zündschlüsseldeckel

II. Die Regierung der ungarischen Räterepublik übernimmt folgende Lieferungsverpflichtungen nach Deutschösterreich:

a.) An die örtliche Übernehmestelle für Vieh und Fleisch in Wien prompt, jedoch spätestens innerhalb 6 Wochen:

500 Stück Schleichrinder (wovon bereits 100 Stück abgeliefert wurden)

- 2.000 " Schafe
- 600 " Lämmer
- 250 " Schleichpferde.

Die Berechnung erfolgt zu denselben Preisen, wie die Ungarische Vieh- und Futtermittelverkehrs-Aktiengesellschaft den Budapester Markt beschickt. Hierbei wird ausdrücklich vereinbart, dass keine wie immer gearteten Abgaben oder Zuschläge separat berechnet werden dürfen.

b.) Die ungarische Räterepublik verpflichtet sich an Deutschösterreich

100.000 kg. Schafwolle

prompt begonnen, jedoch spätestens innerhalb 3 Monaten unter den nachfolgenden Bedingungen zu liefern:

- 1.) Das Quantum versteht sich Basis rein gewaschene Wolle, daher falls luftgetrocknete Felle zur Lieferung gelangen, muss mit jenem Quantum mehr geliefert werden, dass die Ausbeute der Felle gleichkommt der Ausbeute der rein gewaschenen Wolle.

(Grundbasis bei Merinowolle 20%, bei Zigeiwolle 35% Ausbeute)



2.) Als Uebernahmepreis gelten die Preise der ungarischen Wollzentrale. Die Bezugsberechtigten werden durch das Staatsamt für Handel, Industrie, Gewerbe und Bauten bestimmt und in Wege des deutschösterreichischen Warenverkehrsblatts bekanntgegeben.

c.) Die Regierung der ungar. Räterepublik erteilt an die ungarische Kriegs-Produkten-Aktiengesellschaft in Budapest einen Lieferungsaufttrag auf

200 Waggons ankörnte Weiskelben

zum gesetzlichen Höchstpreis /zugänglich der Kommissionsgebühren.

III. Die Ungarische Räterepublik kauft von der deutschösterreichischen Salzmonopolverwaltung monatlich

300 Waggons à 10.000 kg. Sud-Salz

zum Preise von K. 25.- per 100 kg. unverpackt loco Saline.

Sollte die Monopolverwaltung nicht in der Lage sein, obiges Quantum zu liefern, wird für die fehlende Menge die Durchfuhrbewilligung für den Bezug deutschen Salzes genehmigt. Letzteres gilt auch für den Mehrbedarf der ungar. Räterepublik in Höchstmaßnahme von weiteren bis 200 Waggons monatlich über obige 300 Waggons hinaus.

Die deutschösterreichische Salzmonopolverwaltung verpflichtet sich bis 15. jeden Monats der ungarischen Räterepublik jenes Quantum bekanntzugeben, welches sie in Laufe des nächsten Monats zu liefern in der Lage ist und ~~die ungar. Räterepublik hat sich nach Eintreffen der Verständigung binnen 8 Tagen zu äußern, welches genaue Quantum sie in nächsten Monate abnimmt.~~

IV. Allgemeine Bedingungen.

Beiderseits werden für die Abwicklung obiger Vereinbarungen die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen festge-



stellt:

- a.) Die Bezahlung der Waren erfolgt stets in der Geldwährung des betreffenden Staates, so der Einkauf, bezw. die Übernahme erfolgt.
- b.) Unter einem Waggon wird stets 10.000 kg verstanden.
- c.) Für den Fall, dass durch zufällige Ereignisse die Möglichkeit einer Lieferung vorübergehend verhindert/werden sollte, werden die Lieferungsstermine um die Dauer der Behinderung gegenseitig automatisch verlängert.
- d.) Unbeschadet des Ablaufes des am heutigen Tage abgeschlossenen Separat-Übereinkommens betreffend die Aufrechterhaltung des wechselseitigen Eisenbahnverkehrs, wird hiermit vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Separatübereinkommens jedenfalls so lange in Geltung bleiben müssen, bis die Abwicklung der vorliegenden Vereinbarungen vollzogen ist.
- e.) Die Ratifizierung dieser Vereinbarungen hat spätestens bis 10. April stattzufinden und treten dieselben nach dieser Ratifizierung sofort in Kraft.

Wien, am 3. April 1919

Sohn gelesen und gefertigt:

Für die deutschösterr. Vertreter:

R i e d l u. p.

Sektionschef im deutschösterr.
Staatsamt für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten

Für die ung- Vertreter:

Andreas P e n y S u. p.

Wirtschaftlicher Beauftragter
der ungarischen Räte-
regierung.

Für die richtige Abschrift:

Altman



ad 1013) ad 9.)

Namens der Regierung der westukrainischen Volksrepublik, die schon früher durch ihren hiesigen Vertreter den Wunsch zum Ausdruck gebracht hatte, mit Deutschösterreich ein Abkommen über wirtschaftliche Angelegenheiten zu schliessen, haben sich gehörig bevollmächtigt die Herren Semen Wityk, Dr. Miroslav Zderkowskyj, Ingenieur Wolodymyr Dutka in Begleitung von Fachreferenten hier eingefunden. Mit diesen Bevollmächtigten haben im Laufe der vergangenen zwei Wochen Verhandlungen stattgefunden, die zum Abschluss eines Uebereinkommens geführt haben, das am 27. März unterzeichnet wurde. Einen integrierenden Bestandteil dieses Uebereinkommens bilden die vier Spezialabkommen, die dem Mantelübereinkommen als Beilagen angeschlossen sind.

Es ist vorallem ein Warenaustauschübereinkommen zwischen Deutschösterreich und der westukrainischen Volksrepublik festgelegt worden, das unter Intervention der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen zwischen den Vertretern der westukrainischen Volksrepublik einerseits und dem deutschösterreichischen Warenverkehrsbüro, der deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle und der deutschösterreichischen Erdölstelle abgeschlossen wurde. In diesem Spezialübereinkommen sind zuvörderst allgemeine Grundsätze für den Warenaustausch festgelegt, ferner ist die Frage der Beförderung, des Verfahrens bei Erteilung der Einkaufs- und Ausfuhrbewilligungen und der Geldverkehr geregelt worden. Endlich sind die Mengen der von den beiden Vertragsteilen zu lie-

./.



000031

55

fernden Waren festgelegt. Die westukrainische Volksrepublik hat sich zur Lieferung von Lebensmitteln (1000 Waggons Kartoffeln, 1000 Stück lebende Schlachtpferde, 1000 Stück lebende Schweine, 3000 Kisten Eier) ferner von Rohstoffen (40 Waggons Rohhanf, Hanfwerg) und von Rohöl- und Mineralölprodukten (21000 t Rohöl, 3600 t Petroleumdestillat, 5600 t Benzin, 4200 Gasöl, 350 t Paraffin) verpflichtet, während Deutschösterreich eine Reihe von landwirtschaftlichen Artikeln im Fakturenwerte von 14 Millionen, Bauartikeln für den Wiederaufbau im Fakturenwerte von 1.8 Millionen Kronen, Volksbekleidungsartikel im Fakturenwerte von 7.4 Millionen Kronen, verschiedene Artikel für Industrie und Gewerbe im Fakturenwerte von 2.5 Millionen Kronen, militärische Bekleidungsartikel mit Ausschluss von Waffen und Munition im Fakturenwerte von 20.8 Millionen Kronen, Arznei- und hygienische Artikel im Fakturenwerte von 1 Million Kronen, Eisenbahnartikel im Fakturenwerte von 4.3 Millionen Kronen, diverse Artikel im Fakturenwerte von 2.01 Millionen Kronen, endlich kleinere Mengen anderer Artikel, die in einem Vorvertrage vom 20. März enthalten waren, liefern soll.

Der wechselseitige Eisenbahnverkehr hat eine Regelung durch ein besonderes Abkommen, das zwischen dem Staatsamte für Verkehrswesen und dem Vertreter der westukrainischen Staatsbahnen geschlossen wurde, gefunden.

Der Post-, Telegraphen- und Fernspruchverkehr ist durch drei Einzelübereinkommen, die zwischen den

./.

beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen abgeschlossen wurden, geregelt worden.

Die Giltigkeit dieses Uebereinkommens erlischt hinsichtlich der einzelnen Sondervereinbarungen mit dem Ablauf der in demselben festgesetzten Termine.

Die Ratifizierung des Uebereinkommens hat bis längstens 15. April zu erfolgen und gegenseitig notifiziert zu werden.



000033

56

ad 10. j

G e s e t z v o m

über die Errichtung von Vertretungskörpern des Personales
der deutschösterreichischen Staatsbahnen.

Die konstituierende National-
versammlung hat beschlossen:

./.



§ 1)

Zur Wahrung der Interessen des Personales sind alle Personalangelegenheiten, die das gesamte Personal oder einzelne Kategorien betreffen, ferner alle Dienst- und Verdienst-Angelegenheiten, die einzelne Bedienstete betreffen, jedoch den Charakter grundsätzlicher Verfügungen tragen, nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der die Verfügung erlassenden Dienststelle und der vom Personal auf Grund dieses Gesetzes gewählten Vertretung zu regeln.

Diese Vertretung ist auch berufen, bei jenen Dienststellen, für deren Personal sie eingesetzt ist, die Vermittlung in dienstlichen Angelegenheiten eines einzelnen Angestellten über dessen Verlangen zu übernehmen.

§ 2)

Zur Vertretung des Personales der deutsch-österreichischen Staatsbahnen sind die vom Personal zu wählenden Vertretungskörper nach \S Sektionen getrennt zu errichten und zwar:

I. Sektion für Beamte (einschließlich die Beamten-Aspiranten, Volontäre, Diurnisten, Honorarbeamte sowie Offiziantinnen, Kanzlistinnen und Manipulantinnen)

II. Sektion für Unterbeamte und Diener (einschließlich der Aushilfsunterbeamten und Aushilfsdiener)

III. Sektion für Arbeiter (als Arbeiter gelten alle Beschäftigten, welche in der Lohnliste verrechnet werden).

Diese 3 Sektionen werden nach den verschiedenen Dienstzweigen in folgende Dienstgruppen und Untergruppen eingeteilt:

I. Sektion Beamte:

1. Dienstgruppe : Zentraldienst,
2. " : Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst,
3. " : Verkehr- und kommerzieller Dienst,
4. " : Zugförderungs-, Werkstätten- Materialdepot- und Schifffahrtsdienst.



II. Sektion Unterbeamte und Diener:

1. Dienstgruppe: Zentraldienst,
2. " : Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst,
3. " :
 - a) Stationsdienst,
 - b) Zugsbegleitungsdienst,
4. " :
 - a) Heizhausdienst,
 - b) Lokomotivfahrdienst,
 - c) Werkstättendienst,
 - d) Materialdepot- und Schiffahrtsdienst.

III. Sektion Arbeiter:

1. Dienstgruppe: Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst,
2. " : Zugförderungs- Materialdepot- und Schiffahrtsdienst,
3. " : Werkstättendienst (einschließlich die in den Heizhäusern beschäftigten, ihrer Verwendung nach zu den Werkstättenarbeitern gehörenden (auf Kap. XVI. des Kont. Schemas der d.ö. Staatsbahnen verrechneten) Arbeiter).
4. " : Verkehrs- und kommerzieller Dienst (einschließlich die im Zentraldienst verwendeten Arbeiter)

§ 3)

Für jede der drei Sektionen sind folgende Vertretungskörper zu errichten:

A) Vertrauensmänner-Ausschüsse:

und zwar für das Personal

- 1.) des Staatsamtes für Verkehrswesen (einschließlich Generalinspektion und Elektrisierungsamt),
- 2.) des Hauptwagen-Amtes,
- 3.) des Tariferstellungs- und Abrechnungsbureaus,
- 4.) jeder Staatsbahndirektion (ausschließlich der Exekutiv-Dienststellen),
- 5.) der Dienststellen der Exekutive.

Bei den genannten Aemtern und Dienststellen ist für jede Dienstgruppe oder deren Untergruppen bei einer Anzahl von 20 - einschließlich 50 Beschäftigten der betreffenden Dienstgruppe (Untergruppe) je 1 Vertrauensmann, von 51 bis einschließlich 100 je 2 und für jedes angefangene weitere Hundert um einen Vertrauensmann

mehr bis höchstens 12 Mitglieder und dieselbe Anzahl Ersatzmänner zu wählen. Dienstgruppen oder deren Untergruppen, die weniger als 20 Beschäftigte zählen, sind der nächstgrößeren gleichartigen Dienststelle anzugliedern oder es sind mehrere solche Dienststellen zu einem Bereich zusammenzufassen. In letzterem Falle ist der Vertrauensmännerausschuß bei jener Dienststelle zu errichten, welche den größten Personalstand hat.

B) Personal-Ausschüsse

am Sitze und für den Amtsbereich einer jeden Direktion.

C) Zentralausschüsse

beim Staatsamte für Verkehrswesen.

Die Zahl der Vertreter in den Personal- sowie in den Zentralausschüssen beträgt für jede Sektion je 20 und ebensoviele Ersatzmänner.

Zu wählen sind hiebei in die

Sektion I

- 1. Dienstgruppe6 Mitglieder (Hievon zwei Beamte mit Hochschulbildung, eine Bahnoffiziantin oder Kanzlistin oder Manipulantin).
- 2. "3 " (Hievon 2 Beamte mit Hochschulbildung)
- 3. "7 " (Hievon eine Bahnoffiziantin oder Kanzlistin oder Manipulantin).
- 4. "4 " (Hievon zwei Beamte mit Hochschulbildung)

Sektion II

- 1. Dienstgruppe ..2 Mitglieder (Hievon 1 Unterb.u.1 Diener)
- 2. " ..4 " (" 2 " " 2 ")
- 3. " a)....4 " (" 2 " " 2 ")
- b)....2 " (" 1 " " 1 ")
- 4. " a)....2 " (" 1 " " 1 ")
- b)....3 " (" 1 " " 2 ")
- c)....2 " (" 1 " " 1 ")
- d)....1 Mitglied.



Sektion III

für jede der 4 Dienstgruppen je 5 Mitglieder.

§ 4)

In der ersten Sitzung jedes Vertretungskörpers, die spätestens 8 Wochen nach der Wahl stattzufinden hat, wählen die Mitglieder jeder Vertretung aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter, die Mitglieder jedes Personal- und jedes Zentralausschusses überdies für jede Dienstgruppe einen Obmann und dessen Stellvertreter. Ebenso bestimmt jede Vertretung einen Schriftführer.

Letzterer muß nicht Mitglied der Vertretung sein.

Als Vorsitzender der einzelnen Vertrauensmänner- und Personal-Ausschüsse fungiert der gewählte Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Den Vorsitz bei den Zentralausschüssen führt der Obmann des Verkehrsausschusses der Nationalversammlung, oder dessen Stellvertreter.

§ 5)

Die Funktionsdauer der Personalvertreter beträgt 3 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt für die restliche Funktionsdauer der Ersatzmann an seine Stelle. Sind mehr als die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner einer Dienstgruppe ausgeschieden, so ist binnen Monatsfrist für die restliche Funktionsdauer und die betreffende Dienstgruppe eine Neuwahl auszuschreiben.

Das Mandat erlischt durch Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst oder durch Niederlegung des Mandates.

Bei wiederholtem, ungerechtfertigtem Fernbleiben von den Ausschuss-Sitzungen kann der betreffende Ausschuss den Mandatsverlust des betreffenden Mitgliedes beschließen.

Auf die Dauer des Bestehens von Disziplinarstraffolgen darf ein Mitglied sein Mandat nur ausüben, wenn der betreffende Ausschuss dies einhellig beschließt.

Versetzungen von Mitgliedern der Personal-Vertretung während ihrer Funktionsdauer sind nur mit Zustimmung der Personalvertretung gestattet.

§ 6.

Die Sitzungen der Personalvertretung werden nach Maßgabe des vorhandenen Beratungstoffes vom Vorsitzenden einberufen und ist gleichzeitig hievon der Vorstand jener Dienststelle in Kenntnis zu setzen, bei welcher der betreffende Ausschuss errichtet ist.

Ueber Verlangen der Hälfte der Mitglieder hat der Vorsitzende jederzeit binnen 8 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

In der Regel sind alle Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen einzuladen. Je nach dem Beratungsgegenstande können jedoch auch mehrere Sektionen oder nur die Mitglieder, welche den an den Beratungsgegenständen interessierten Dienstgruppen angehören, zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

Jedes einberufene Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Als Entschuldigung dient nachgewiesene Erkrankung, Todesfall in der Familie, Kontumazierung, Urlaub, der schon vor der Einberufung der Sitzung angetreten war, oder höhere Gewalt (Bahnunterbrechung u.ä.)

§ 7)

Ueber Einladung nehmen auch die Amtsvorstände und die Referenten teil, welche die in Verhandlung stehenden Gegenstände amtlich zu behandeln haben.

Ferner können jene Organisationen, denen ein Mitglied der Personal-Vertretung angehört, einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sitzungen entsenden.

Die Amtsvorstände, die amtlichen Referenten und



die Vertreter der Organisationen nehmen nur beratend an den Sitzungen teil.

§ 8)

Die Mitglieder jedes Ausschusses haben ihre Anträge stets schriftlich, in der Regel 24 Tage vor dem Stattfinden der Sitzung dem Obmann ihrer Dienstgruppe bzw. Sektion zu übergeben, der sie auf die Zugehörigkeit zu prüfen hat.

Anträge, welche seitens der Dienststellen einem Ausschusse zu Bearbeitung übergeben werden, sind in der Regel dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses mit den dazu gehörigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 9)

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede mindestens eine Woche vor der Sitzung die bezügliche Tagesordnung bekanntzugeben.

Die in den Sitzungen der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind, sofern gegen diesselben seitens der zuständigen Dienststelle kein Einwand erhoben wird, von der Verwaltung im kürzesten Wege durchzuführen.

Falls die zuständige Dienststelle gegen Beschlüsse des Vertrauensmänner- oder Personal-Ausschusses einen Einwand erhebt, oder einer dieser beiden Ausschüsse mit der amtlichen Durchführung seiner Beschlüsse nicht einverstanden ist, und ein Einverständnis nicht erzielt werden kann, so ist die strittige Angelegenheit, sofern es sich um die Vertrauensmänner-Ausschüsse im Sinne § 3 A, 4 und 5 handelt, dem betreffenden Personal-Ausschusse bei der Direktion, sofern es sich um die Vertrauensmänner-Ausschüsse nach § 3 A.1, 2, 3 oder die Personal-Ausschüsse handelt, dem betreffenden Zentral-Ausschusse zur Entscheidung zu übermitteln.

§ 10)

Den Zentralausschüssen beim Staatsamte für Verkehrswesen sind alle das Personal betreffenden Erlässe und Verfügungen allgemeiner Natur vor der Hinausgabe vorzulegen. Falls ein Einvernehmen zwischen dem Staatsamte und dem Ausschusse nicht erzielt wird, hat das Staatsamt die Entscheidung des Kabinettsrates anzurufen. Der Verkehrsausschuß der Nationalversammlung kann sich jedoch im einzelnen Falle selbst diese Entscheidung vorbehalten.

§ 11)

Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind berechtigt, unter Beiziehung eines Mitgliedes des betreffenden Vertretungskörpers, Personalangelegenheiten von besonderer Dringlichkeit oder minder wichtiger Bedeutung durch kurzes Einvernehmen mit dem Vorstande der zuständigen Dienststelle zu regeln. Jedes solche Einvernehmen ist jedoch schriftlich zu vermerken und im Protokolle der nächsten Sitzung anzuführen.

§ 12)

Ueber jede Ausschuß-Sitzung ist ein kurzes Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen ist. Der zuständigen Dienststelle ist stets eine genaue, ordnungsmäßig gefertigte Protokollabschrift zuzustellen.

Diese Dienststellen haben die Protokollabschriften fortlaufend nummeriert aufzubewahren und den Personal-Vertretern Einsicht in dieselben zu gewähren.

§ 13)

Die Mitglieder der Ausschüsse können wegen Äusserungen und Handlungen in Ausübung ihrer Funktion, sofern sie dabei nicht gegen bestehende Gesetze oder



Verordnungen verstoßen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§ 14)

Zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Ausführung der Obliegenheiten ihrer Funktion ist den Mitgliedern der Ausschüsse die erforderliche Zeit und bei Entfernungen vom Dienstorte die freie Fahrt zu gewähren.

Für diese Zeit erhalten die im Taglohne oder Akkordverdienste stehenden Ausschuß-Mitglieder den laufenden Durchschnittsverdienst.

Für die Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Domiziles werden unter den in den geltenden Gebührenvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen den Ausschußmitgliedern Diäten oder Zehrgelder in einer mit dem Staatsamte für Verkehrswesen zu vereinbarenden Höhe gewährt.

§ 15)

Die Wahlen in die Personalvertretungskörper finden getrennt nach den im § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Dienstgruppen und Untergruppen statt.

Als gewählt erscheinen diejenigen, auf welche sich die relativ meisten abgegebenen gültigen Stimmen vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
